



Berlin sozial und gerecht gestalten

Ab dem 1. Januar 2016 haben alle Berlinerinnen und Berliner, die in Sozialwohnungen wohnen, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Mietzuschuss.

Diese neue Regelung wurde im Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin festgelegt. Damit führt der Senat ein neues Konzept für die finanzielle Unterstützung der Mieterinnen und Mieter in den vorhandenen Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus ein und sichert dauerhaft eine sozial tragfähige Mietenbelastung.

Andreas Geisel
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Was Sie wissen müssen:

- Der Mietzuschuss wird von dem Monat an gezahlt, in dem ein Antrag vorliegt (frühestens ab Januar 2016). Regelmäßig wird er für ein Jahr gewährt. Damit die Anträge zügig bearbeitet werden können, hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die zgs consult GmbH als Treuhänderin und beliehenes Unternehmen mit der Umsetzung beauftragt.
- Die zgs consult GmbH beantwortet Ihre Fragen und nimmt die Anträge auf Mietzuschuss postalisch oder persönlich entgegen.

Bitte richten Sie Ihre Anträge an
zgs consult GmbH
Antragscenter Mietzuschuss
Brückenstraße 5 • 10179 Berlin
Telefon 030 28409302
post@mietzuschuss-berlin.de

Sie finden die Unterlagen im Internet unter
» www.mietzuschuss.berlin.de

Fahrverbindung

U-Bahn Linien U2, Märkisches Museum,
U8, Jannowitzbrücke oder Heinrich-Heine-Straße
S-Bahn Linien S5, S7, S75, Jannowitzbrücke

Öffnungszeiten

Montag – Mittwoch, Freitag	09.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten

Montag – Donnerstag	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 15.00 Uhr

Eine persönliche Vor-Ort-Beratung ist nur nach telefonischer Terminvergabe möglich.

Berlin, April 2016



Treuhänderin und beliehenes Unternehmen des Landes Berlin

Titelbild: © GESOBAU AG/Thomas Bruns

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Umwelt



Kommunikation
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

berlinbaut

Wohnungen

be.mim Berlin

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Umwelt



Wir unterstützen Sie

**Mietzuschuss in
Sozialwohnungen**

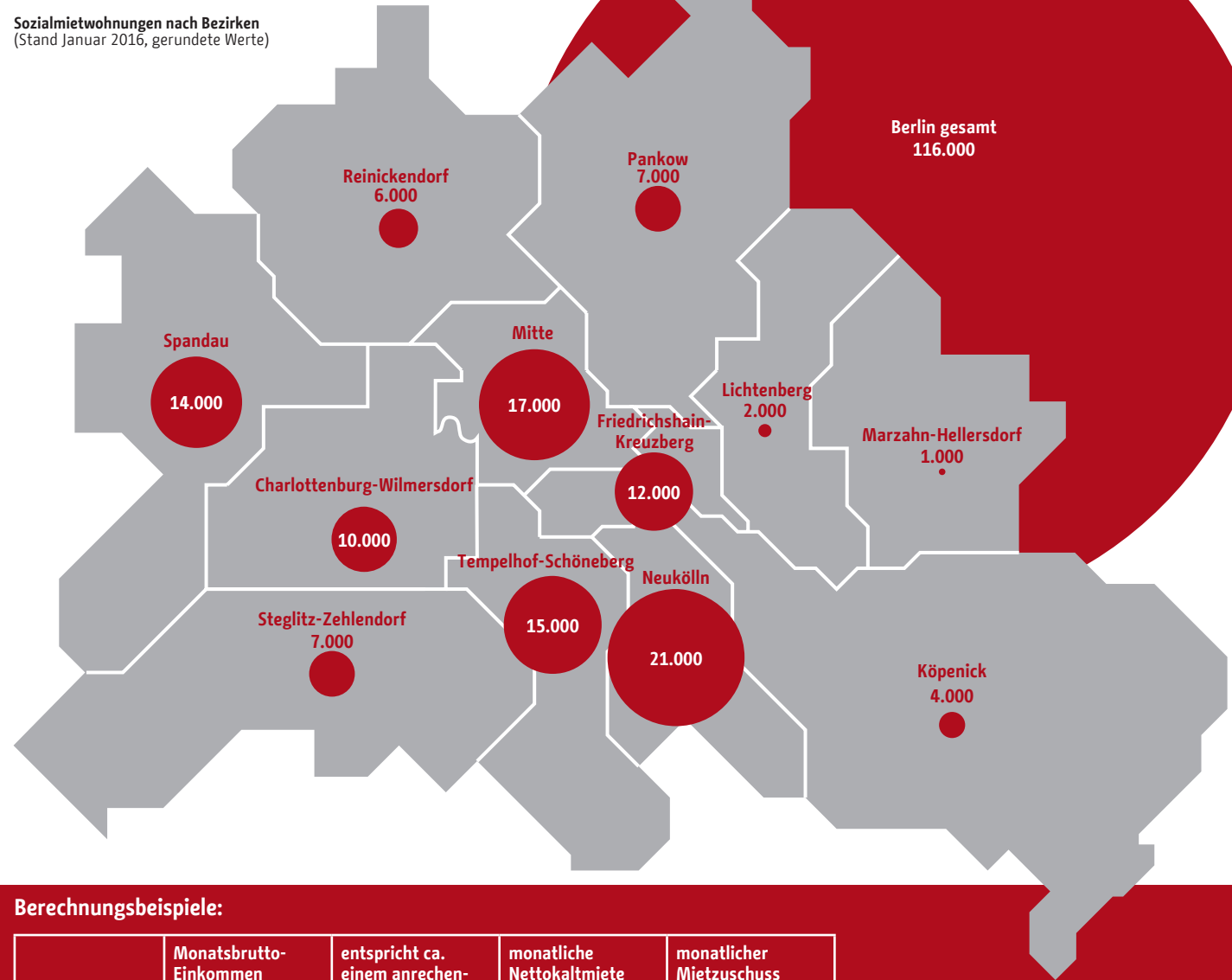
Mietzuschuss in Sozialwohnungen

Alle Berliner Mieterinnen und Mieter in Sozialwohnungen erhalten auf Antrag einen Mietzuschuss, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie wohnen in einer Wohnung des Sozialen Wohnungsbaus (Erster Förderweg).
- Ihr anrechenbares Einkommen liegt innerhalb der Einkommensgrenzen für den Berliner Wohnberechtigungsschein (WBS).
- Ihre Mietbelastung aus der Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten, ohne Heizkosten, ohne Kosten für Warmwasser) ist **höher als 30 Prozent** des anrechenbaren Einkommens.
- Bei energetisch schlechten Wohnhäusern wird Mietzuschuss bereits bei der Überschreitung folgender Mietbelastungsquoten gewährt:
 - Energieeffizienzklasse F bei über **27 Prozent**,
 - Energieeffizienzklasse G bei über **26 Prozent** und
 - Energieeffizienzklasse H bei über **25 Prozent**.
- Sie sind Leistungsbeziehende nach SGB II und SGB XII (Grundsicherung bei Arbeitssuche, bei Erwerbsminderung und im Alter). Es wird dann ein Mietzuschuss gezahlt, wenn das Jobcenter oder das Sozialamt nicht mehr die volle Bruttokaltmiete übernimmt.

Durch den Mietzuschuss wird die Mietbelastung gesenkt.

Sozialmietwohnungen nach Bezirken
(Stand Januar 2016, gerundete Werte)



Berechnungsbeispiele:

	Monatsbrutto-Einkommen (Haushalt)	entspricht ca. einem anrechenbaren monatlichen Einkommen*	monatliche Nettokaltmiete	monatlicher Mietzuschuss
1 Rentner/Rentnerin	1.200 €	1.000 € (30 % = 300 €)	350 €	50 €
4 Personen (2 Angestellte, 2 Kinder)	3.400 €	2.250 € (30 % = 675 €)	800 €	125 €

Höchstens werden **2,50 €/m²** monatlich als Mietzuschuss gezahlt. Ist die Wohnung unangemessen groß, kann für die angemessene Wohnfläche trotzdem der Mietzuschuss gezahlt werden.

* individuelle Berechnung kann abweichen